



Inhalt	Seite
<i>Comeliusstr. 25/VGB (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11804/0) Sanierung und DG-Ausbau eines denkmalgeschützten Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie Einbau eines nicht barrierefreien Personenaufzugs im Treppenhaus und Anbau von Balkonen im Innenhof – GENEHMIGUNGS- VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-8092-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	467
<i>Ehrentgutstr. 9 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11115/0) Dachgeschossausbau (2 WE) – GENEHMIGUNGSVER- LÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-4791-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	467
<i>Roßmarkt 8 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 884/0) Umbau, Ausbau und Modernisierung eines Wohn- und Geschäftshauses (DG-Ausbau zu 2 WE, Einbau eines Perso- nenaufzugs, Fassadenkonstruktion im EG entsprechend dem ursprünglichen Zustand, Renovierung KG und energetische Fenstersanierung) – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-6388-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	467
<i>Buttermelcherstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11822/0) Nutzungsänderung: Lager- und Müllflächen (EG) und Wohnung (1. OG) zu Ausstellungsräumen, Errichtung eines 2-geschossigen Neubaus hofseitig als Erweiterung der Aus- stellungsfläche, Schaffung einer Wohnung (1. OG) anstelle des Luftraums der Zufahrt, DG-Ausbau (2 WE), Anhebung der hofseitigen Dachneigung auf 45° und Errichtung 2er Gauben – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-5022-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	468
<i>Schmellerstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10365/0) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2020-26447-21 – Neubau eines Rückgebäudes Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-6056-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	468
<i>Klenzestr. 41 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11698/0) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-14799-21 – Umbau Laden-/Büroeinheiten (EG/KG/OG1), Nutzungsänderung im KG von Nebenräumen zu Sportstudio (RGB) sowie von Abstellräumen zu Verkaufsfläche (VGB), Teilung eines Ateliers im EG VGB und RGB in eine Verkaufsfläche VGB und zwei Verkaufsflächen RGB, Abbruch Treppe EG zu 1.OG mit Deckenschließung VGB, Nutzungsänderung Verkaufsfläche zu Büro 1. OG VGB, Anbau von Balkonen und Änderung</i>	
<i>2. RW WHG 1,2,5 und 8 mit Errichtung zusätzlicher Fluchtleitern, Abbruch Lastenaufzug UG/EG und Vordach RGB und Errichtung Müllhaus Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-3823-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	469
<i>Tengstr. 37 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 432/18) DG-Ausbau mit Errichtung zweier Wohnungen sowie je zweier Balkone und Gauben – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2016-22769-22 – HIER: Grundrissänderungen, Umver- legung Rauchabzugsöffnung TRH, Schließen Teilbereich Geschossdecke Aktenzeichen: 6024-1.202-2023-20297-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	469
<i>Pilarstr. 5 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 203/2) Errichtung einer Notleiteranlage als 2. Rettungsweg Grundrissänderung im Bestand: Aufteilung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten Aktenzeichen: 6024-1.201-2023-24218-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	470
<i>Guido-Schneble-Str. (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 108/0) Neubau von Wohnhäusern mit KITA und Pflegeheim (Randbebauung) einschl. Tiefgaragen entlang der Guido- Schneble- / Josef-Schick- / Saherstr. – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-7526-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	470
<i>Schwanthalerstr. 115 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0) Umnutzung von Lager / Verkaufsflächen zu einer Indoor- Minigolfanlage Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-4769-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	471
<i>Dr.-Walther-von-Miller-Str. 37 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 294/37) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-17565-31 hier: Neubau eines Triplehauses mit Triplex-Parker Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-4449-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	471
<i>Schumannstr. 1 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17219/40) Aufstockung des bestehenden Innengebäudes mit 3 Wohnungen und Ladenerweiterung Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-4521-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	472

<p><i>Hamburger Str. (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 136/5) Neubau eines Wohngebäudes mit 6-gruppigen Haus für Kinder (Hamburger Str./Motorstr.) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-9199-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	472	<p><i>Rablstr. 14 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15431/9) Energetische Dachsanierung mit eingeschossiger Aufstockung und energetische Fassadensanierung und Neubau von 5 Wohnungen – GENEHMIGUNGS-VERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-7468-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	478
<p><i>Kaspar-Kerll-Str. 47 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 794/0) Nutzungsänderung einer Apotheke in eine Mini-Kita im EG Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-4057-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	473	<p><i>Bob-van-Benthem-Pl. 1 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11975/0) Nutzungsänderung im 1. UG: ehem. Lager- und Archivflächen zu Dauerausstellung des EPO – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2022-19114-21 – Jetzt: Änderung von einer internen Dauerausstellung zu einer öffentlichen Dauerausstellung, eines Ausstellungscafes, einer Co-Working Zone und eines Künstlerstudios mit insgesamt max 200 Personen Aktenzeichen: 6024-1.112-2023-23467-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	478
<p><i>Chopinstr. 22–24 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 1127/3) Neubau zweier Mehrparteienhäuser mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-13852-43 hier: Grundrisse UG/EG gemäß Bauzeichnungen Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-2431-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	473	<p><i>Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne) 12. Stadtbezirk, Schwabing-Freimann Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um die Aktualisierung der Ausschreibung vom 21.05.2024. Die Anpassungen sind hervorgehoben. Die ebenfalls aktualisierten Anlagen zur Bewerbung finden Sie online unter www.muenchen.de/soz/ausschreibung. Der Abgabetermin für die Bewerbung wurde um drei Wochen verlängert (bis zum 23.07.2024).</i></p>	479
<p><i>Vollzug des BayStrWG Ankündigung und Bekanntgabe von straßenrechtlichen Verfügungen</i></p>	474	<p><i>Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste Kindertageseinrichtungen: Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule Weilerstraße 1</i></p>	485
<p><i>Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) Anzeige der Firma MTU Aero Engines AG, Dachauer Str. 665, 80995 München zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage</i></p>	474	<hr/> <p><i>Nichtamtlicher Teil</i></p>	487
<p><i>Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes – Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024</i></p>	474		
<p><i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i></p>	474		
<p><i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i></p>	475		
<p><i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Antrag auf zweite Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG</i></p>	475		

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Corneliusstr. 25/VGB
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. / Stadtbezirk: 2
Sanierung und DG-Ausbau eines denkmalgeschützten
Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten sowie
Einbau eines nicht barrierefreien Personenaufzugs im
Treppenhaus und Anbau von Balkonen im Innenhof –
GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.06.2024, Az. 1.23-2024-8092-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11803, 11805 und 11809, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ehrengutstr. 9
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11115/0 / Stadtbezirk: 2
Dachgeschossausbau (2 WE) – GENEHMIGUNGS-
VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.06.2024, Az. 1.23-2024-4791-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11115/7 und 11115/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Roßmarkt 8
Gemarkung München 1 / Flurnr. 884/0 / Stadtbezirk: 1
Umbau, Ausbau und Modernisierung eines Wohn- und
Geschäftshauses (DG-Ausbau zu 2 WE, Einbau eines
Personenaufzugs, Fassadenkonstruktion im EG ent-
sprechend dem ursprünglichen Zustand, Renovierung
KG und energetische Fenstersanierung) – GENEHMI-
GUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.06.2024, Az. 1.23-2024-6388-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 883, 886, 887, 888, 891 und 892, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11791/2 11798, 11815, 11816, 11817, 11818, 11819, 11821, 11824 und 11826, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Buttermelcherstr. 16
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11822/0 / Stadtbezirk: 2
Nutzungsänderung: Lager- und Müllflächen (EG) und Wohnung (1. OG) zu Ausstellungsräumen, Errichtung eines 2-geschossigen Neubaus hofseitig als Erweiterung der Ausstellungsfläche, Schaffung einer Wohnung (1. OG) anstelle des Luftraums der Zufahrt, DG-Ausbau (2 WE), Anhebung der hofseitigen Dachneigung auf 45° und Errichtung 2er Gauben – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.06.2024, Az. 1.23-2024-5022-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schmellerstr. 16
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10365/0 / Stadtbezirk: 2
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2020-26447-21 – Neubau eines Rückgebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 04.06.2024, Az. 1.232-2024-6056-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10364, 10366 und 10337 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Klenzestr. 41

Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11698/0 / Stadtbezirk: 2
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-14799-21 – Umbau Laden-/Büroeinheiten (EG/KG/OG1), Nutzungsänderung im KG von Nebenräumen zu Sportstudio (RGB) sowie von Abstellräumen zu Verkaufsfläche (VGB), Teilung eines Ateliers im EG VGB und RGB in eine Verkaufsfläche VGB und zwei Verkaufsflächen RGB, Abbruch Treppe EG zu 1. OG mit Deckenschließung VGB, Nutzungsänderung Verkaufsfläche zu Büro 1.OG VGB, Anbau von Balkonen und Änderung 2. RW WHG 1,2,5 und 8 mit Errichtung zusätzlicher Fluchtleitern, Abbruch Lastenaufzug UG/EG und Vordach RGB und Errichtung Müllhaus

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2024, Az. 1.231-2024-3823-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11697, 11699 und 11705, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Tengstr. 37

Gemarkung Schwabing / Flurnr. 432/18 / Stadtbezirk: 4
DG-Ausbau mit Errichtung zweier Wohnungen sowie je zweier Balkone und Gauben – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2016-22769-22 - HIER: Grundrissänderungen, Umverlegung Rauchabzugsöffnung TRH, Schließen Teilbereich Geschosdecke

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2024, Az. 1.202-2023-20297-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 432/20, Fl.Nr. 429/28, Fl.Nr. 432/17 und Fl.Nr. 429/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muechen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Pilarstr. 5

Gemarkung Nymphenburg / Flurnr. 203/2 / Stadtbezirk: 9
Errichtung einer Notleiteranlage als 2. Rettungsweg
Grundrissänderung im Bestand: Aufteilung einer Wohneinheit in zwei Wohneinheiten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.06.2024, Az. 1.201-2023-24218-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 203/3, Fl.Nr. 203 und Fl.Nr. 200, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25011.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem.

Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Guido-Schneble-Str. 76, 78, 85 u.a.,

Saherrstr. 48-62, 59 u. a.

Gemarkung Laim / Flurnrn 93, 108, 110, 111, 113 /
Stadtbezirk: 25

Neubau von Wohnhäusern mit KITA und Pflegeheim
(Randbebauung) einschl. Tiefgaragen entlang der
Guido-Schneble- / Josef-Schick- / Saherrstr.

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2024, Az. 6024-1.7-2024-7526-23, wurde die Geltungsdauer des Vorbescheides vom 03.05.2021 bis zum 03.05.2026 für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Es wurden Fragen zum Maß der Nutzung, zur Nutzungsart Pflegeheim, zu den Abstandsflächen und zu Baumfällungen gestellt. Ebenfalls wurden Befreiungen und Abweichungen zu diesen Punkten abgefragt. Die Fragen wurden überwiegend positiv beantwortet.

Den Nachbarn Fl.Nr. 127/224, 115/15, 115/11, 127/228, 126/17, 126/9, 90/133 und 90/137, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie

dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Schwanthalerstr. 115 Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7804/0 / Stadtbezirk: 8 Umnutzung von Lager / Verkaufsflächen zu einer Indoor-Minigolfanlage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.06.2024, Az. 6024-1.1-2024-4769-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 7811 7811/2, 7813 und 7814, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Dr.-Walther-von-Miller-Str. 37 Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 294/37, Stadtbezirk: 16 ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-17565-31 hier: Neubau eines Triplehauses mit Triplex-Parker

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.06.2024, Az. 6024-1.231-2024-4449-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München er-setzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Schumannstr. 1,** **Gemarkung: Sektion IX, Flurnr.:17219/40, Stadtbezirk: 13** **Aufstockung des bestehenden Innengebäudes mit 3 Wohnungen und Ladenerweiterung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.06.2024, Az. 1.23-2024-4521-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den betroffenen Nachbarn die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Hamburger Str., Fl.Nr. 136/5** **Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 136/5 /Stadtbezirk: 11** **Neubau eines Wohngebäudes mit 6-gruppigen Haus für Kinder (Hamburger Str. / Motorstr.)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.05.2024, Az. 1.1-2023-9199-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 137, Fl. Nr. 137/4 und 136/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 31. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Mai 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Kaspar-Kerri-Str. 47
Gemarkung Pasing / Flurnr. 794/0 / Stadtbezirk: 21
Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer
Apotheke in eine Mini-Kita im EG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.05.2024, Az. 1.1-2024-4057-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 795/2, Fl.Nr. 795/13, Fl.Nr. 795/3, Fl.Nr. 795/4, Fl.Nr. 795/5, Fl.Nr. 888/9, Fl.Nr. 795/6, Fl.Nr. 795/7, Fl.Nr. 888/12, Fl.Nr. 795/9, Fl.Nr. 795/12 und Fl.Nr. 794/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Chopinstr. 22 - 24
Gemarkung Obermenzing / Flurnr. 1127/3 / Stadtbezirk: 21
Neubau zweier Mehrparteienhäuser mit Tiefgarage –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2021-13852-43 hier:
Grundrisse UG/EG gemäß Bauzeichnungen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 10.06.2024, Az. 6024-1.232-2024-2431-43 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1126/17; 1126/31; 1127/12; 1128/7 und Fl.Nr.: 1128/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter https://stadt.muenchen.de/terminvereinbarung_/terminvereinbarung_lb.html oder unter der E-Mail Adresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 10. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

908496359	Egginger Martha
19022094	Keserue Friederike
906048111	Kolkenbrock Debbie
27379072	Korsten Philip Frederick
78046489	Kutzer Hanna
78046497	Kutzer Hanna
1429109	Lehnert Karin
10493856	Lieblein Erna
3002140899	Papuc Petru und Constantina
1324722	Pinto de Garlej Olga
3002766644	Rossetti Christa
908367113	Schultes Herbert und Elfriede
115068462	Zablacanski Aleksandar

Es wurde am 11.06.2024 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 11.06.2024 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 11.09.2024 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 11. Juni 2024 Stadtparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 11.03.2024 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 11.06.2024 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3000580724	Bihoiu Cornelia
3000184493	Calaitzidis Dimitrios
3000915797	Calaitzidis Dimitrios
3000915813	Calaitzidis Dimitrios
4000370686	Conradi Andreas
46021440	Dittrich Alexander
3002158511	Kamleiter Robert und Kamleiter Karin
903342756	Martim Aparecida de Fatima
80015688	Muminovic Nermin
3002664427	Schirmer Christel
24076069	Schumacher Lea
67071365	Semen Franz
3002463382	Zwerger Leticia

München, 11. Juni 2024 Stadtparkasse München
 Direktion Prozesse und IT

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
 Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
 Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG),
 Antrag auf zweite Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 06.05.2024, modifiziert und ergänzt am 07.05.2024, 16.05.2024, 17.05.2024, 05.06.2024 und 10.06.2024, die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Montage und Logistik) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen-Am Hart beantragt. Diese umfasst:

- Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik Technologie Montage (TMO), Technologie Logistik (TLO), Technologie Sitze und Nachlack
- Inbetriebnahme der Tankfarm
- Errichtung und Betrieb Geb. 051.1 (Überdachung der Manufakturstraße, bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0 und Geb. 156.1 sowie Geb. 013.1 (bauliche Maßnahme zum Schallschutz)
- bauliche Änderungen (Tekturen) an den Geb. 050.0, 051.0 und 099.0 (Sprinklertank):
 - Vergrößerung des oberirdischen Sprinklergebäudes westlich des Geb. 051.0
 - Ergänzung der Fördertechnikflächen in den Zwischen-ebenen samt Fluchtwegeführung
 - Anpassung der Schornsteinhöhen samt erforderlicher Stützkonstruktionen
 - Änderungen an Dachaufbauten (Bühnen, Rauchabzüge, u.a.)
 - Änderung der Anbindung an das Hochregallager (Geb.051.4 an 111.0)
 - Ergänzung von Nachströmöffnungen für die Entrauchung
 - Anpassungen der Außenanlagen auf Grund der Lärmschutzbauwerke (Freitreppe Positionen, Wegeführungen, u.a.)
 - Anpassung der Quarantänefläche westlich des Geb.051.0
 - kleinere Grundrissänderungen (Räume, Tür- und Fensterpositionen, Grubenpassungen u.a.)
 - Fortschreibung des Brandschutznachweises und der Brandschutzpläne samt Beilagen
 - Anpassung der Flächenberechnungen
 - Ergänzungen der Abweichungen Abstandsflächen
 - Ergänzung/Fortschreibung Ausbringkonzept
 - Anpassungen der Baugrubenübersichten und Baustelleneinrichtungspläne
- Errichtung und Betrieb eines Gastro-Shops in Geb. 50.0

Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt für:

- Errichtung Geb. 051.1 (Anpassung der Fundamente und Errichtung der Stützen)
- Errichtung Geb. 051.1 (Rohbau und Dachkonstruktion)
- Errichtung des vergrößerten Rohbaus des Sprinklergebäudes (Geb. 099.0) entsprechend dem Tekturumfang

- Errichtung der angepassten baulichen Anbindung von Geb. 051.0 an das Hochregallager (HRL)
- Brandschutzertüchtigung, Erweiterung Dach und Schließung Westfassade Geb. 156.0, Geb. 156. 1 sowie Geb. 013.1
- Einbringung des Adapterstahlbaus in Geb. 051.0 und Geb. 050.0
- Montage der Grubenrandwinkel in Geb. 050.0
- Beginn Anlagenaufbau: Ausführung des Stahlbaus und Errichtung der Bühnen in Geb. 051.0
- Einbau Fördertechnik Geb. 051.0

I. Beschreibung des Vorhabens

Die BMW AG beabsichtigt in ihrem Werk in der Lerchenauer Straße 76, 80809 München (Gemarkung Milbertshofen, Flurstück Nr. 480 und 72/2), eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Anlage gemäß Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen. Für den Anlagenteil Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung (TMO/ TLO) sollen hierzu auf freiwerdenden Flächen innerhalb des Werkgeländes zwei neue Produktionsgebäude (Gebäude 50.0 und 51.0), welche durch Brückenbauwerke untereinander sowie mit den benachbarten Bestandsgebäuden verbunden werden, sowie ein Tanklager zur Versorgung der neuen Montage errichtet werden. In den neuen Produktionsgebäuden ist die Errichtung und der Betrieb der Montage für Elektrofahrzeuge und beigeordneter weiterer Technologien geplant. Es handelt sich hierbei um Logistikeinrichtungen zur Versorgung der Montage sowie eine Sitzmontage und einen Bereich Nachlack zur Nachbearbeitung von gefertigten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keinen Veränderungen der bisher genehmigten Produktionskapazität an Fahrzeugen am Standort. Mit Aufnahme der Herstellung von Elektrofahrzeugen wird die Fertigung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor sukzessive auslaufen.

Für die Umsetzung des oben geschilderten Vorhabens wird ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG gestellt. Der Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG wird, aufgrund der Komplexität und Größe des Vorhabens sowie aus zeitlichen Gründen, auf zwei Anträge auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG aufgesplittet.

Im vorliegenden zweiten Antrag gemäß § 8 BImSchG werden die Errichtung und der Betrieb der Anlagentechnik (Fahrzeugfertigung, Montage, Sitze und Nachlack), die Inbetriebnahme der Tankfarm sowie die Umsetzung weiterer baulicher Maßnahmen zum Schallschutz beantragt.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr je Jahr), Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Anlagen zum Bau und Montage von Kfz unterfallen zudem der Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG. Hier ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wird derzeit noch geprüft und das Ergebnis gesondert über das UVP-Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) bekanntgegeben.

II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht zu Errichtung der Gebäude 50.0 und 51.0 (vom 06.05.2024, ergänzt am 16.05.2024 und 05.06.2024) mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben, zum Verfahren, zur Luftreinhaltung, zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Anlagensicherheit, zu den Abfällen, zur Energieeffizienz/ Wärmenutzung, zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG
- Kurzbeschreibung mit allgemein, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, zu den Auswirkungen auf die Umwelt und Nachbarschaft, zur Anlagensicherheit
- Fachliche Gutachten und Stellungnahmen
 - Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der TG2 der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 25.04.2024
 - Lärmgutachten – Prüfung der immissionsschutztechnischen Belange (Schall, Erschütterungen) der Firma BEKON Lärmschutz und Akustik GmbH vom 18.04.2024
 - Explosionsschutzkonzept gem. § 6 (9) Gefahrstoffverordnung der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 04.04.2024
 - Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 12.03.2024
 - Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG (Müller-BBM GmbH vom 25.04.2024)
- Übersichtspläne, Ausschnitt aus Flächennutzungsplan, Luftbilder, Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter und Emissionsquellenplan
- Antrag auf Baugenehmigung vom 06.05.2024 über den Neubau der Gebäude 50.0 und 51.0 im Werk 1.10 mit Anlagen (u.a. Baubeschreibung, Berechnungen, Brandschutznachweis und -pläne, Ausbringkonzept Energiemodule, Beleuchtungssimulation, Entwurfskonzepte zur Tragwerksplanung sowie diverse Pläne (amtlicher Lageplan, Lagepläne, Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Übersichtspläne, Denkmalschutz, Freiflächengestaltungspläne mit Dachbegrünung, Baumbestandspläne mit Dachbegrünung, Übersichtslagepläne, Baumbilanz, Grünflächenbilanz, Baustelleneinrichtung))

III. Genehmigungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionschutz Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 01525-66-52076, Fax: 089 233-47759, E-Mail: immissionschutz-nord.rku@muenchen.de)

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind:

- § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG
- §§ 8 bis 19 der 9. BImSchV sowie
- §§ 2 bis 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

1. Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet und öffentliche Auslegung

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags und der Unterlagen erfolgt im Internet von Freitag, den 21.06.2024 bis einschließlich Montag, den 22.07.2024 unter der folgenden Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3077 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

- Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Mittwoch – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 21.06.2024 zu den o.g. Zeiten unter der Telefonnummer 01525-6895431 möglich.

2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei nachfolgender Stelle zu erheben.

Dies kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich Montag, den 05.08.2024 schriftlich oder elektronisch** gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionsschutz Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München (E-Mail: immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de) erfolgen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung ist auf die, mit vorliegenden zweiten Teilgenehmigungsantrag beantragten, vorgesehenen Änderungen beschränkt (vgl. § 8 der 9. BImSchV).

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin (ggf. Online-Konsultation) nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht

werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben seitens des Einwenders hinzuweisen.

3. Erörterungstermin als Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragssteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

Für den Erörterungstermin wird vorläufig folgender Termin bestimmt:
Freitag, der 11.10.2024 ab 10 Uhr, Raum 1009a, Bayerstr. 28a, 80335 München.

Sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt wird, ist hierfür nach derzeitigem Stand folgender Zeitraum vorgesehen: 07.10.–18.10.2024.

Die Durchführung des Erörterungstermins (ggf. als Online-Konsultation) steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet.

Eine Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich bekanntgemacht.

Zur Teilnahme an der Erörterung berechtigt sind diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Antragstellerin.

Die im Rahmen eines Erörterungstermins bekanntzugebenden Informationen werden bei Durchführung als Online-Konsultation zu Beginn der Online-Konsultation zugänglich gemacht. Den Teilnahmeberechtigten wird bei Durchführung als Online-Konsultation innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S.1 und 2 PlanSiG). Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation teilnehmen.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

Die Entscheidung, den Erörterungstermin ggf. als Online-Konsultation durchzuführen, beruht auf §§ 5 Abs. 1, Abs. 4 PlanSiG. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins als Online-Konsultation erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 HS. 1 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 5 Abs. 3 S.2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen einer Online-Konsultation im o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann die Daten an die Vorhabenträgerin und

ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach der Online-Konsultation eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

4. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und der Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet unter

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

ersetzt werden.

München, 10. Juni 2024

Referat für Klima- und
Umweltschutz
Geschäftsbereich IV,
Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Rablstr. 14
Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15431/9 / Stadtbezirk: 5
Energetische Dachsanierung mit eingeschossiger Aufstockung und energetische Fassadensanierung und Neubau von 5 Wohnungen – GENEHMIGUNGS-VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.06.2024, Az. 1.23-2024-7468-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 15431/10 und 15431/16, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Bob-van-Benthem-Pl. 1
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11948, 11975 /
Stadtbezirk: 2**

Nutzungsänderung im 1. UG: ehem. Lager- und Archivflächen zu Dauerausstellung des EPO – ÄNDERUNGS-ANTRAG zu 1.1-2022-19114-21 – Jetzt: Änderung von einer internen Dauerausstellung zu einer öffentlichen Dauerausstellung, eines Ausstellungscafés, einer Co-Working Zone und eines Künstlerstudios mit insgesamt max. 200 Personen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.06.2024, Az. 1.112-2023-23467-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11989, 11988, 11987, 11986, 11985/1, 11984, 11983/1, 11982, 11981, 11980, 11979, 11978 und 11976, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Juni 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne) 12. Stadtbezirk, Schwabing-Freimann

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um die Aktualisierung der Ausschreibung vom 21.05.2024. Die Anpassungen sind hervorgehoben. Die ebenfalls aktualisierten Anlagen zur Bewerbung finden Sie online unter www.muenchen.de/soz/ausschreibung. Der Abgabetermin für die Bewerbung wurde um drei Wochen verlängert (bis zum 23.07.2024).

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Gemäß den § 16 und § 28 SGB VIII plant das Sozialreferat unter einem Dach und unter einer Trägerschaft eine integrierte Einrichtung in Form eines Familien- und Beratungszentrums (FBZ) mit Ersatzbetreuung für die Kindertagespflege (Mobile Tagesbetreuung – MobiTa) **gemäß §§ 23, 43 SGB VIII**. Durch die Errichtung dieser Einrichtung erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII, rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen.

1.1 Ausgangssituation und sozialräumliche Bedarfslage

Auf dem 58 Hektar großen Areal der ehemaligen Bayernkaserne einschließlich des östlich angrenzenden Bereichs Heidemannstraße 164 entstehen derzeit insgesamt ca. 5.500 Wohneinheiten für 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Neben den Wohnungen sind auf dem ehemaligen militärischen Konversionsbereich mehrere Kindertagesstätten,

ein Schulstandort mit Gymnasium und Grundschule, ein Schulstandort mit Grundschule, sonderpädagogischem Förderzentrum und Sing- und Musikschule sowie den zugehörigen Sportanlagen intendiert.

Die Ersatzbetreuung ist gemäß § 23 ff. SGB VIII ein Angebot für Kinder, die in einer Kindertagespflegestelle im eigenen Haushalt der Kindertagespflegerperson oder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, um evtl. Ausfallzeiten der Kindertagespflegerperson aufzufangen. Hierfür hält das Sozialreferat/Stadtjugendamt in verschiedenen Münchner Sozialräumen Ersatzbetreuungsstandorte vor.

1.2 Sozialräumliche Bedarfslage

Es ist zu erwarten, dass durch die starke Neubautätigkeit auf dem ehemaligen Kasernengelände vor allem junge Familien mit Kindern zuziehen und die Einwohnerdichte von derzeit 3.000 auf 4.350 im Jahr 2035 ansteigen wird. Ein besonders markanter Zuwachs wird in den Altersgruppen der Null- bis Vierjährigen (bis zum Jahr 2025 um 55,5 %) und der Fünf- bis Neunjährigen (bis zum Jahr 2025 um 58,8 %) prognostiziert.

In Neubaugebiete mit familiengerechtem Wohnraum ziehen überwiegend Familien mit jüngeren Kindern ein. Da hier nicht auf gewachsene Strukturen zurückgegriffen werden kann, ist die Bereitstellung sozialer Angebote von Anfang an wichtig.

Auf der Grundlage der Sozialstruktur- und Bevölkerungsdaten größerer Siedlungsmaßnahmen (Messestadt Riem und Nordhaide) der vergangenen Jahre wurde deutlich, dass eine vorausschauende Planung unumgänglich ist.

Dem Monitoring des Sozialreferats sind die folgenden Daten zum angrenzenden Gebiet Freimanner Heide zu entnehmen:

Im Jahr 2015 lagen der „Anteil der Haushalte mit Kindern an allen Haushalten“ in der Planungsregion 12_1 Freimanner Heide um 26,8 % und der „Anteil der Haushalte mit drei und mehr Kindern an allen Haushalten mit Kindern“ um 39,9 % über dem städtischen Durchschnittswert. Bezüglich der Interventionsdichte der Bezirkssozialarbeit (BSA) übertrafen der „Anteil der von der BSA betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern“ den städtischen Durchschnittswert um 103,2 %. Der „Anteil der Kinderschutzfälle der BSA an allen Haushalten mit Kindern“ lag um 138,2 % über dem städtischen Durchschnitt.

Auf die hohe Quote, der bereits dort lebenden belasteten Familien und auf den zu erwartenden Familienzuzug muss, dringend durch präventive und entlastende Angebote reagiert werden. Die Familien sollen frühzeitig integrations- und entwicklungsfördernde Angebote erhalten.

Grundlage für die folgende Ausschreibung sind die Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10365 vom 10.04.2018 und Nr. 20-26 / V 11652 vom 05.12.2023, durch die der Bedarf für die Realisierung eines Familien- und Beratungszentrums (FBZ) mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne) grundsätzlich festgestellt und die entsprechende Finanzierung von Personal-, Sach- und Raumkosten beschlossen wurden.

2. Trägerauswahl

Laut des Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses (KJHA) vom 05.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652) wird das Sozialreferat beauftragt, die Trägerschaft für das Familien- und Beratungszentrum

Neufreimann auszuschreiben und ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit dieser Ausschreibung einen gemeinsamen freien Träger der Wohlfahrtspflege für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (FBZ mit MobiTa). Dieser muss – nach § 75 SGB VIII – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägersauswahl wird dem Stadtrat **vorausichtlich** im 4. Quartal 2024 zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachlich-inhaltliche Informationen zu dem geplanten Familien- und Beratungszentrum (FBZ)

3.1 Anforderungsprofil der Angebotsbereiche der Einrichtung

Grundvoraussetzungen der Arbeit in der hier beschriebenen Einrichtung für Kinder und ihre Familien sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten des Trägers. Die ausgeschriebenen Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. **Bachelor/Master of Arts**) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden. Das Fachpersonal übernimmt ab Eröffnung die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) Neufreimann. Die integrierte psychologische Fachkraftstelle der Erziehungsberatung ist nicht Gegenstand des Trägersauswahlverfahrens. Die psychologische Fachkraft ist bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle angestellt, ihr Arbeitsplatz ist allerdings vor Ort in der ausgeschriebenen Einrichtung.

Die Zusammenarbeit zwischen Träger, regional zuständiger Erziehungsberatung und Stadtjugendamt ist verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.

Wie eingangs dargestellt (s. Punkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeitenden Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

Die fachliche Vertretung der hier ausgeschriebenen Einrichtung in (über)regionalen Gremien und in der Fachrunde Münchner Familienzentren wird verbindlich vorausgesetzt. Eine enge Zusammenarbeit mit den im 12. Stadtbezirk arbeitenden sozialen Einrichtungen u. a. auch im Facharbeitskreis von REGSAM ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote sollen entwickelt, verstetigt und ausgewertet werden.

3.2 Familien- und Beratungszentrum (FBZ) nach § 16 und § 28 SGB VIII

Zielsetzung und Zielgruppen

Das Familien- und Beratungszentrum (FBZ) Neufreimann ist ein sozialraumorientierter, niederschwelliger und wohnortnaher Anlauf- und Begegnungsort für alle Familien des Stadtteils und der angrenzenden Wohnquartiere. Hier finden Familien fachlich kompetente Ansprechpartner*innen in allen Fragen rund um Familienbildung (§ 16 SGB VIII) und Familienberatung (§ 28 SGB VIII). Die integrierte Einrichtung erleichtert den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem es über passgenaue Unterstützungsangebote informiert und bei Bedarf an andere Stellen und Einrichtungen weitervermittelt. Es führt selbst Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII durch oder organisiert sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Das Familien- und Beratungszentrum (FBZ) arbeitet verbindlich mit der Kontaktstelle „Frühe

Förderung“, sowie der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle zusammen. Durch die Zusammenarbeit mit der psychologischen Fachkraft (§ 28 SGB VIII „Erziehungsberatung“) der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle mit den Mitarbeitenden des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) in einem Haus entstehen Synergieeffekte, die zum Vorteil der Familien ausgeschöpft werden sollen. Der Beratungszugang für Familien wird erleichtert. Die integriert geplante Einrichtung soll Kinder und Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen.

Die Zielsetzungen der Einrichtung sowie Leistungsangebote sind gemäß dem Rahmenkonzept Münchner Familienzentren und dem Grundsatzbeschluss Münchner Familienzentren (Beschluss des KJHA vom 29.01.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12235) zu planen und umzusetzen.

Als Standards für Qualität und Erfüllung der Aufgaben des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) gelten weiterhin die Förderrichtlinien der LHM.

Leistungen und Angebotsbereiche

Aufgabe des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien (§ 16 und § 28 SGB VIII). Das Familien- und Beratungszentrum bildet einen offenen, niedrighschwelligigen Knotenpunkt im Sozialraum. Die Einrichtung ist Bildungs- und Erfahrungsort, der an den alltäglichen Lebenszusammenhängen der Familien im Wohnquartier anknüpft, Selbsthilfepotenziale von Eltern aktiviert, deren soziale Netzwerke unterstützt und ehrenamtliches Engagement individuell und strukturell fördert.

Die Angebote unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, entlasten sie in Alltagsangelegenheiten und basieren auf einer zielgruppen- und sozialraumorientierten Bedarfsermittlung. Die Angebote berücksichtigen Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, sexuelle Identität, interkulturelle Arbeit und Inklusion. Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien. Sie beziehen Abende, Wochenenden und Ferienzeiten in die Planungen ein.

Folgende Angebotsbereiche (Leistungskategorien) sind für die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) handlungsleitend:

- Information und Beratung
- Begegnung – Offener Treffpunkt mit Cafébereich (nicht kommerziell)
- Bildungsangebote für Eltern
- Begleitung und Förderung von Kindern
- Bildungsangebote für Eltern & Kind
- Alltagsentlastung
- Qualitative Familienzeit
- Leistungen im Sozialraum (mobile Angebote)

Fachpersonal

Die Fachkraftstellen des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom bzw. **Bachelor/Master of Arts**) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Beratungszentrums (FBZ) organisieren das tägliche Tagesgeschäft der Einrichtung, planen und organisieren die bedarfsgerechten Angebote und führen diese auch (teils) selbst durch. Die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräften, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -ent-

wicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzangelegenheiten gehören ebenso zum Aufgabenspektrum.

Anbieter der Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII ist die regional zuständige Erziehungsberatungsstelle EB Schwabing-Freimann. Arbeitsplatz und Aufgabenbereich der psychologischen Fachkraft ist im Familien- und Beratungszentrum (FBZ) mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann. Zwischen dem Träger der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle EB Schwabing-Freimann und dem auszuwählenden Träger wird eine verbindliche Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Personalstelle der psychologischen Fachkraft und den einmaligen Investitionskostenzuschusses für die Beschaffung der Ersteinrichtung des Beratungsraumes sind nicht Gegenstand dieses Trägersauswahlverfahrens.

3.3 Ersatzbetreuung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Zielsetzung und Zielgruppe

Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ist ein gesetzlicher Auftrag (§ 23 SGB VIII). Sie sichert für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson „eine gleichermaßen qualifizierte Ersatzkraft (Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht (BayKiBiG)) und trägt auf diese Weise zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege bei“. Mit dem Angebot der Ersatzbetreuung kann in der Kindertagespflege eine verlässliche Betreuung auch in Notfällen gewährleistet werden und sichert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. **Zielgruppe der Ersatzbetreuung sind Kinder, die einer Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sind. Anspruchsberechtigt sind deren Eltern.**

Leistungen und Angebotsbereiche

Bei dem Angebot der „Mobilen Tagesbetreuungsperson“ (MobiTa) betreuen drei bis vier mobile Tagesbetreuungspersonen (2 VZÄ) max. 10–12 Tageskinder gleichzeitig, wenn die reguläre **Kindertagespflegeperson (KTPP)** aus wichtigen Gründen (bspw. durch Krankheit) ausfällt. Durch dieses Angebot wird die Ersatzbetreuung von ca. 100 Kindern ermöglicht. Eine Fachkraft kann maximal 5 Kinder gleichzeitig betreuen, analog den Regelungen in der Kindertagespflege.

Nach der erfolgreichen Eingewöhnung eines Kindes bei der **KTPP** im eigenen Haushalt bzw. der Großtagespflegestelle (GTP) erfolgt die Eingewöhnung bei der Ersatzbetreuung. Im MobiTa-Modell finden Eingewöhnung und Kontaktpflege im Haushalt der **KTPP** oder der GTP statt. Regelmäßige Kontaktauffrischungen gewähren eine möglichst reibungslose Betreuung im Notfall. Bei Krankheit oder anderen Ausfällen der **KTPP** bringen die Eltern die Kinder in die Räume in **Neufreimann**. Ersatzbetreuung findet im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung (Mo–Do: 8:00 bis 17:00, Fr: 8:00–14:00) höchstens bis zur vereinbarten regulären Betreuungszeit statt. Der Betreuungsbedarf wird in der Regel am Tag zuvor für den Folgetag angemeldet. Ersatzbetreuung ist für Eltern und **KTPP** kostenfrei, es wird lediglich ein Essensbeitrag **für die Kinder** erhoben.

Der Träger orientiert sich an den bestehenden Konzepten zur Ersatzbetreuung. (s.a. <https://stadt.muenchen.de/infos/ersatzbetreuung-kindertagespflege.html>). Die Konzepterstellung ist mit der Fachstelle Ersatzbetreuung des Jugendamtes **vor Inbetriebnahme** abzustimmen. Diese erteilt auch die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und berät bei Gestaltung und Einrichtung der Räume. **Außerdem ist eine Kooperationsvereinbarung und eine Leistungsbeschreibung zu erstellen.**

Fachpersonal

Gemäß der Konzeption der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege sollen die Stellen mit pädagogischen Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher bzw. anerkanntes Personal lt. Berufeliste) besetzt werden. Wegen der Ad-Hoc Verfügbarkeit der Ersatzbetreuung **für stets wechselnde Kinder** sind die Einsätze nur begrenzt planbar. **Erforderlich ist eine hohe zeitliche Flexibilität. Deshalb werden die Stellen mit Teilzeitkräften besetzt. Die Öffnungszeiten sind durch die MobiTa abzudecken. Kindertagespflege ist eine sehr familienähnliche Form der Kindertagesbetreuung. Zu den Aufgaben der Ersatzbetreuungskraft gehören daher auch organisatorische, verwaltungstechnische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten.** Kenntnisse in Bezug auf Kinderschutz, Hygiene und Gesundheit sowie Kleinkindpädagogik (U3) werden vorausgesetzt. Ebenso muss die Bereitschaft zu Fahrten und Arbeiten außerhalb der Einrichtung vorhanden sein.

4. Projektstand und Mietvertragsbedingungen

Nach aktuellem Stand des Bauherren Münchner Wohnen (vormals GWG) soll das Gebäude des Familien- und Beratungszentrums mit Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege im dritten Quartal 2024 fertig gestellt werden. Der Mietvertrag für diese Einrichtung soll zwischen dem potenziellen Träger und Münchner Wohnen geschlossen werden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bauherren Münchner Wohnen, dem Architekturbüro und der Planung verlief insgesamt sehr konstruktiv, so dass bis dato noch keine Bauverzögerungen bekannt sind.

Die Mietkosten nach dem Entwurf des Mietvertrags der Münchner Wohnen vom Mai 2022 für die Anmietung von 538,85 m² belaufen sich auf monatlich 15.463,26 Euro. Die zu erwartenden Kosten wurden im Rahmen der Darstellung des Finanzierungsbedarfs entsprechend berücksichtigt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652). Diese sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wie unter Ziffer 5 dargestellt, zu berücksichtigen.

Die Mietvertragsdetails müssen nach dem Trägersauswahlverfahren zwischen dem potenziellen Träger und der Münchner Wohnen ausgehandelt werden.

Sollten sich bei den Vertragsverhandlungen Abweichungen zu den o. g. Planungen ergeben, werden diese im laufenden Zuschussvollzug entsprechend berücksichtigt.

5. Finanzielle Ausstattung, Rahmenbedingungen und Zuschuss

Die finanzielle Ausstattung des FBZ und der MobiTa Neufreimann beziehen sich auf den Beschluss „Bereitstellung von Räumen für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Bayernkaserne; Soziale Infrastruktur für das Neubaugebiet Stadtbezirk 12 Schwabing – Freimann; Bebauungsplan 1989“ des KJHA vom 10.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10365) und den Beschluss „Finanzierung von Personal-, Sach- und Raumkosten für das Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne)“ des KJHA vom 05.12.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11652). Die Mittelvergabe für das FBZ und die MobiTa erfolgt für die ersten drei Jahre **(2024 bis 2026)** im Rahmen eines jährlich zu bewilligenden Bescheides entsprechend der Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen. **Danach ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.** Die Antragstellung des Trägers erfolgt für das FBZ beim Sachgebiet Angebote für Familien*, Frauen*

und Männer* und für die MobiTa beim Sachgebiet Planung und Verwaltung der Abteilung Kinder, Jugend und Familie des Stadtjugendamts.

Die Förderung des FBZ und der MobiTa wird vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerschaftsauswahlverfahrens umgesetzt. Personal- und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Die Berechnungen der Personalkosten orientieren sich an den städtischen Jahresmittelbeträgen aus 2017. Im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens sind die tatsächlich zu erwartenden Personalkosten zu berücksichtigen.

Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) können in den folgenden Berechnungen mit bis zu 9,5 % angesetzt werden. Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein Träger*in, der/die die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

Aufgrund der geplanten Fertigstellung des Neubaus im 3. Quartal 2024 wird mit einer Aufnahme des Betriebs des FBZ Neufreimann mit MobiTa frühestens ab Oktober 2024 gerechnet.

Die finanzielle Ausstattung/ die Rahmenbedingungen sind getrennt für das FBZ und die MobiTa darzustellen.

5.1 Familien- und Beratungszentrum Neufreimann

5.1.1 Kosten der Erstausrüstung FBZ

Für die Beschaffung der Erstausrüstung für die Räume des Familien- und Beratungszentrums (gesamte Möblierung der Räume inkl. Küche und technischer Gerätschaften), der Büroausstattung und der Ausstattung der Arbeitsplätze ist der Träger zuständig. Zur Finanzierung der hierfür entstehenden Kosten wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von höchstens 120.000 Euro durch die Landeshauptstadt München mittels Bewilligungsbescheid gewährt. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten noch nicht detailliert dargestellt werden. Die detaillierte Darstellung erfolgt nach der Auswahl des Trägers/der Trägerin durch den/die ausgewählte*n Träger*in.

5.1.2 Personalausstattung FBZ

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der unter Ziffer 3.2. genannten Leistungen nach Bekanntgabe der Trägerschaft im Stadtrat folgendes Personal vorgehalten wird:

- 2,5 VZÄ Sozialpädagog*innen (Dipl.Soz.Päd. oder B.A.) in TVöD SuE S 12
- 0,5 VZÄ Reinigungskraft in TVöD E 3.

Für die festangestellten Beschäftigten kann, bei Vorliegen der geltenden Anspruchsvoraussetzungen (u. a. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit, Wochenarbeitszeit beim Träger insgesamt > 15 Stunden) ein Fahrtkostenzuschuss berücksichtigt werden (derzeit 46,55 € pro Mitarbeiter*in pro Monat).

Neben den festangestellten Beschäftigten können Honorarkräfte und/oder geringfügig Beschäftigte eingesetzt werden.

5.1.3 Weitere finanzielle Rahmenbedingungen FBZ

Neben dem unter Ziffer 5.1.2 genannten Personal können/ sollen bei den Planungen im Rahmen der Bewerbungen

folgende Kosten seitens der Bewerber*innen berücksichtigt werden:

Personalnebenkosten

Zu den Personalnebenkosten zählen unter anderem die Berufsgenossenschaftskosten und die Kosten für Fortbildung/ Supervision/ Organisationsberatung (max. 600 €/ festangestellter Mitarbeiter*in).

Raumkosten

Bei den Raumkosten sind die Grundmiete, die Betriebskostenvorauszahlung, die Kosten für die Tiefgaragenstellplätze, für Heizung/Wasser/Strom, des allgemeinen Wirtschaftsbedarfs sowie der Instandhaltungskosten zu berücksichtigen.

Aufgrund der bisherigen Planungen mit der München Wohnen wird derzeit von folgenden Mietkosten ausgegangen:

- Grundmiete: 13.277,26 €/Monat
- Betriebskostenvorauszahlung: 1.886,00 €/Monat
- 3 Tiefgaragenstellplätze: 300,00 €/Monat.
- Nebenkosten/Heizung/Wasser/Strom, allg. Wirtschaftsbedarf, Instandhaltung: 35.000 €.

Sollten sich im Rahmen der tatsächlichen Mietvertragsgestaltung abweichende Kosten ergeben, werden diese im laufenden Zuschussvollzug entsprechend berücksichtigt.

Sachkosten

Als Sachkosten sind unter anderem die Verwaltungskosten (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial), Maßnahme- und Projektkosten (z. B. Familienbildungsangebote, Veranstaltungskosten, Spiel- und Werkmaterial, Öffentlichkeitsarbeit) und Sonstige Kosten (z. B. lfd. Anschaffungskosten, Versicherungen, Beiträge, Gebühren) zu berücksichtigen.

Zentrale Verwaltungskosten (ZVK)

Wie unter Ziffer 5 bereits dargestellt, wurden bei den Berechnungen des Sozialreferats/Stadtjugendamts die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) mit 9,5 % angesetzt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahren sind die tatsächlich anerkannten zentralen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein/e ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein/e Träger*in, der/die die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

5.1.4 Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers sowie von Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen etc.

Zur Deckung der Kosten wird neben der Zuwendungsgewährung durch die LHM die Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers erwartet. Im Rahmen der Planungen für die o. g. Beschlussvorlagen für das BFZ mit MobiTa Neufreimann wurde seitens der LHM von einer Eigenmitteleinbringung von 5% der Gesamtkosten ausgegangen. Im Rahmen der Bewerbung ist darzulegen, in welchem Umfang Eigenmittel eingebracht werden können. **Die angegebene Eigenmitteleinbringung im Kosten- und Finanzierungsplan ist bindend.** Sollte im Rahmen der Planung des laufenden Betriebs durch den freien Träger mit erwirtschafteten Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen o. ä. im laufenden Betrieb gerechnet werden, sind diese weiteren Finanzierungsmittel ebenfalls darzustellen.

5.1.5. Zuwendung und Kosten

Zur Finanzierung der Kosten der Einrichtungsführung steht ab 2025 ein Betrag in Höhe von maximal **547.685 €** zur Verfügung.

In diesem Betrag sind die beschlossenen Zuwendungen aus den o. g. Beschlussfassungen sowie die seitens des Stadtrats beschlossenen Ausgleichs der Tarif- und Sachkostensteigerungen für die Jahre 2022 (einmalig 1%), 2023 (dauerhaft 5,6%) und ab 2024 (dauerhaft 2,8%) berücksichtigt.

Im Kosten- und Finanzierungsplan ist eine korrekte Aufstellung der Kosten und Finanzierungen (u.a. Eigenmittel) vorzunehmen:

Auf der Ausgaben-/ Kostenseite sind die o. g. Miet- und Nebenkosten (159.327 € + 22.632 € + 3.600 € zzgl. weitere Kosten für Strom etc.) sowie alle weiteren Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der oben geschilderten Aufgabenerfüllung anfallen, anzusetzen.

Die Gesamtfinanzierung im Kosten- und Finanzierungsplan ist die Summe aller Finanzierungsmöglichkeiten. Diese setzen sich aus der o. g. maximalen Zuschusssumme (**547.685 €**) sowie den o. g. Finanzierungen (v.a. 5 % Eigenmittel) und sonstigen Finanzierungsmitteln zusammen.

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Für das Jahr 2024 wird mit einem laufenden Betrieb ab Oktober 2024 gerechnet, so dass die Kosten und die Finanzierung entsprechend anteilig darzustellen sind.

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

5.2 Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (MobiTa)

5.2.1 Kosten der Erstausrüstung MobiTa

Für die Beschaffung der Erstausrüstung für die Räume der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege (gesamte Möblierung der Räume inkl. Küche und technischer Gerätschaften), der Büroausstattung und der Ausstattung der Arbeitsplätze ist der Träger zuständig.

Zur Finanzierung der hierfür entstehenden Kosten wird ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von höchstens 55.000 Euro durch die Landeshauptstadt München mittels Bewilligungsbescheid gewährt. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten noch nicht detailliert dargestellt werden. Die detaillierte Darstellung erfolgt nach der Auswahl des Trägers/der Trägerin durch den/die ausgewählte*n Träger*in.

5.2.2 Personalausstattung MobiTa

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der unter Ziffer 3.3. genannten Leistungen nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat folgendes Personal vorgehalten wird:

- 2 VZÄ päd. Fachkräfte, **§§ 23, 43 SGB VIII** (TVöD SuE S 8a)
- 0,2 VZÄ Leitung (TVöD SuE S 12)

Für die festangestellten Beschäftigten kann, bei Vorliegen der geltenden Anspruchsvoraussetzungen (u. a. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Arbeit, Wochenarbeitszeit beim Träger insgesamt > 15 Stunden) ein Fahrtkostenzuschuss berücksichtigt werden (derzeit 46,55 € pro Mitarbeiter*in pro Monat), **analog den aktuellen Regelungen der LHM zum Fahrtkostenzuschuss.**

5.2.3 Weitere finanzielle Rahmenbedingungen MobiTa

Neben dem unter Ziffer 5.2.2 genannten Personal können/sollen bei den Planungen im Rahmen der Bewerbungen folgende Kosten seitens der Bewerber*innen berücksichtigt werden:

Sonstige Personalkosten

Zu den Personalkosten zählen unter anderem die Berufsgenossenschaftskosten und die Kosten für Fortbildung/Supervision/ Organisationsberatung (max. 600 €/festangestellter Mitarbeiter*in), Kosten für Honorare und Verwaltung.

Raumkosten

Bei den Raumkosten sind die Grundmiete, die Betriebskostenvorauszahlung, für Heizung/Wasser/Strom, des allgemeinen Wirtschaftsbedarfs sowie der Instandhaltungskosten zu berücksichtigen.

Aufgrund der bisherigen Planungen mit der München Wohnen wird derzeit von folgenden Mietkosten ausgegangen:

- Grundmiete: 7.422,80 €/Monat
- Betriebskostenvorauszahlung: 1.054,38 €/Monat

Sollten sich im Rahmen der tatsächlichen Mietvertragsgestaltung abweichende Kosten ergeben, werden diese im laufenden Zuschussvollzug entsprechend berücksichtigt.

Sachkosten

Als Sachkosten sind unter anderem die Verwaltungskosten (z. B. Telefon, Porto, Büromaterial), Maßnahme- und Projektkosten (z. B. Familienbildungsangebote, Veranstaltungskosten, Spiel- und Werkmaterial, Öffentlichkeitsarbeit) und Sonstige Kosten (z. B. lfd. Anschaffungskosten, Versicherungen, Beiträge, Gebühren) zu berücksichtigen.

Zentrale Verwaltungskosten (ZVK)

Wie unter Ziffer 5 bereits dargestellt, wurden bei den Berechnungen des Sozialreferats/Stadtjugendamts die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) mit bis zu 9,5 % angesetzt. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens sind die tatsächlich anerkannten zentralen Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Sollte im Rahmen des Trägerschaftsauswahlverfahrens kein/e ZVK-berechtigter Träger*in bzw. ein/e Träger*in, der/die die ZVK nur in einer geringeren Höhe geltend machen kann, ausgewählt werden, wird der ZVK-Satz im laufenden Vollzug angepasst.

5.2.4 Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers sowie von Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen etc.

Zur Deckung der Kosten wird neben der Zuwendungsgewährung durch die LHM die Einbringung von Eigenmitteln des freien Trägers erwartet. Im Rahmen der Planungen für die o. g. Beschlussvorlagen für das FBZ mit MobiTa Neufreimann wurde seitens der LHM von einer Eigenmitteleinbringung von 5 % der Gesamtkosten ausgegangen. Im Rahmen der Bewerbung ist darzulegen, in welchem Umfang Eigenmittel eingebracht werden können. Sollte im Rahmen der Planung des laufenden Betriebs durch den freien Träger mit erwirtschafteten Einnahmen, Kostenbeiträgen, Erstattungen o. ä. im laufenden Betrieb gerechnet werden, sind diese weiteren Finanzierungsmittel ebenfalls darzustellen.

5.2.5. Zuwendung und Kosten

Zur Finanzierung der Kosten der Einrichtungsführung steht ab 2025 ein Betrag in Höhe von maximal **276.894 €** zur Verfügung.

In diesem Betrag sind die beschlossenen Zuwendungen aus den o. g. Beschlussfassungen sowie die seitens des Stadtrats beschlossenen Ausgleiche der Tarif- und Sachkostensteigerungen für die Jahre 2022 (einmalig 1%), 2023 (dauerhaft 5,6%) und ab 2024 (dauerhaft 2,8%) berücksichtigt.

Im Kosten- und Finanzierungsplan ist eine korrekte Aufstellung der Kosten und Finanzierungen (u.a. Eigenmittel) vorzunehmen:

Die Gesamtkosten des Kosten- und Finanzierungsplanes beinhaltet alle Kosten für Personal, Sachkosten und zentrale Verwaltungskosten, die im Rahmen der oben genannten Aufgabenerfüllung direkt der MobiTa zugeordnet werden können, anzusetzen. **Die angegebene Eigenmitteleinbringung im Kosten- und Finanzierungsplan ist bindend.**

Die Gesamtfinanzierung im Kosten- und Finanzierungsplan ist die Summe aller Finanzierungsmöglichkeiten. Sie setzt sich aus den maximalen Zuwendungen Sozialreferat sowie weiteren Finanzierungen (v. a. 5 % Eigenmittel) zusammen. Die Gesamtfinanzierung darf die Gesamtkosten nicht überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein.

Für das Jahr 2024 wird mit einem laufenden Betrieb ab Oktober 2024 gerechnet, so dass die Kosten und die Finanzierung entsprechend anteilig darzustellen sind.

Basierend auf diesen Grundlagen ist der beiliegende detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

6. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote gemäß der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität“ vorgenommen. Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 4. Quartal 2024 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

6.1 Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind grundsätzlich ausschlaggebend:

6.1.1 Auswahlkriterien Fachlichkeit

Personalkonzept der geplanten Einrichtungen (Ziele, Methoden, Personalgewinnung und -führung, Aufgaben des Personals, Qualitätsmanagement, Synergieeffekte). (3-fach-Wertung)

Sozialraumorientierung und Kooperationen: Veranschaulichung der Kenntnisse des betreffenden Sozialraums und Quartiers und über die Vernetzung mit den Institutionen vor Ort. Konkrete Überlegungen zur Entwicklung und Durchführung von verbindlichen Angeboten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen im Sozialraum. (3-fach-Wertung)

Zielgruppenorientierung: Darstellung konkreter Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Familien (insbesondere auch in prekären Lebenslagen). (2-fach-Wertung)

Darstellung bedarfsgerechter Öffnungszeiten, auch an Wochenenden und in den Ferien. (2-fach-Wertung)

Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität. (1-fach-Wertung)

Darstellung konzeptioneller Ideen, ggf. praktischer Erfahrungen mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) gemäß den Schwerpunkten des Rahmenkonzeptes der Münchner Familienzentren. (3-fach-Wertung)

Darstellung der Vorstellung zur verbindlichen Zusammenarbeit des Familien- und Beratungszentrums mit der Fachkraft der regional zuständigen Erziehungsberatung. (2-fach-Wertung)

Darstellung der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen mit der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege auf der Grundlage bestehender Konzepte der Ersatzbetreuung. (2-fach-Wertung)

Darstellung der Organisation, Einsatzplanung und Leitung einer MobiTa (2-fach-Wertung)

6.1.2 Wirtschaftlichkeit

Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt. (2-fach-Wertung)

6.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbung muss spätestens bis zum **23.07.2024** (es gilt das Datum des Poststempels) beim:

Sozialreferat / Stadtjugendamt,
Abt. S-II-KJF/A
Prielmayerstraße 1
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist bis **23.59 Uhr** einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: **„Bewerbung Familien- und Beratungszentrum und die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege Neufreimann – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.“**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die **fünf online abrufbaren Formulare** (s.u.) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. **Die Kosten- und Finanzierungspläne sind jeweils**

in einem separaten Formblatt für die ausgeschriebenen Angebote einzureichen. Hierbei ist die vorgegebene Form ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und dem ausgefüllten Bewerbungsraster beizufügen. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungspläne) **fünfzehn DIN A4 Seiten nicht überschreiten**. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf **fünfzehn DIN A4 Seiten** führt automatisch zum Ausschluss. **Ebenfalls beizufügen ist die unterschriebene Scientology-Schutzerklärung**. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München:

www.muenchen.de/soz/ausschreibung

Für Fragen zum Verfahren können Sie sich wenden an das Gruppenpostfach familienbildung.soz@muenchen.de.

München, 12. Juni 2024

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend
und Familie
Sachgebiet Angebote für
Familien, Frauen und Männer

Bekanntmachung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste Kindertageseinrichtungen:

Kooperative Ganztagsbildung an der Staatlichen Grundschule Weilerstraße 1

Die LH München beabsichtigt, die Trägerschaft zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Modell der Kooperativen Ganztagsbildung) in städtischen Schulgebäuden an freige-meinnützige und sonstige Träger*innen zu übertragen:

Für den folgenden Standort sind bedarfsgerechte Plätze im Grundschulalter zu schaffen:

- **Kooperative Ganztagsbildung an der Weilerstraße 1**
Im Bestandsgebäude stehen Räume für den Bedarf einer 3-zügigen Grundschule im Modell der Kooperativen Ganztagsbildung zur Verfügung.
Die Schule befindet sich im Stadtbezirk 5.
Die zentrale Versorgungsküche ist ausgestattet für das Verpflegungssystem Cook & Hold. Ein Ausbau auf andere Verpflegungssysteme ist in Prüfung.
Insgesamt müssen bei Vollbelegung rund 300 Essensteilnehmer*innen der Grundschule und Tageseinrichtungen versorgt werden.

Mit dem Hintergrund eines Rechtsanspruches auf Grundschulkindbetreuung ab August 2026 steht die LH München in der Verantwortung, ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern auszubauen. Daher sollen Münchner Schulkinder sukzessive eine Garantie für eine Ganztagsbetreuung an ihrer Grundschule erhalten.

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- In der jeweiligen Kindertageseinrichtung findet die aktuelle Satzung über den Besuch der Kinderkrippen und Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der LH München (Kindertageseinrichtungssatzung) Anwendung. Die jeweils gültige Benutzungssatzung modifiziert durch die jeweils gültige Verwaltungsrichtlinie der LH München muss von den Träger*innen entsprechend den diesbezüglichen Vorgaben der LH München angewandt werden.
- Die Überlassung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Träger*innen schließen mit der LH München einen Überlassungsvertrag ab. Die LH München überlässt den Träger*innen, die in dem Überlassungsvertrag vereinbarten Räume und Nebenräume teilweise in gemeinschaftlicher zweckgemäßer Nutzung mit der Schule bzw. teilweise zur alleinigen Nutzung.
- Bei der Bewerbung ist im Finanzplan eine Auslastung von 90 % der Kinder (bezogen auf die zu erwartende Kinderzahl), eine Fachkraftquote von maximal 70 % und eine realistische Verteilung auf die buchbare rhythmisierte und flexible Variante darzustellen. Bitte achten Sie auf eine transparente und nachvollziehbare Berechnung.
- Die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausstattungen und Serviceleistungen werden den Träger*innen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt, soweit vom jeweils geltenden städtischen Standard umfasst.
- Die Träger*innen dürfen keine Reduzierung bestehender Plätze in ihren Kindertageseinrichtungen im weiteren Umfeld (Stadtteil bzw. benachbarte Stadtteile) vornehmen, welche nicht durch die Einführung der Kooperativen Ganztagsbildung obsolet werden. Die Deckung des Betreuungsbedarfs im Schulsprengel muss gewährleistet sein.
- Eine Bewerbung als Trägerverein (mehrere kleine Träger*innen) ist möglich.

Bei erfolgreicher Bewerbung verpflichten sich die Träger*innen zur Durchführung der Einschreibung voraussichtlich im März 2025, bzw. im März 2026 bei Verzögerung der Inbetriebnahme der Verpflegungssysteme.

Falls Sie Interesse an einer Bewerbung haben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung, bitte bis spätestens **04.07.2024**, entweder per E-Mail an a4.tav.koga@muenchen.de oder postalisch an LH München, Referat für Bildung und Sport, Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime (RBS-A-4), Trägerschaftsverfahren KoGa, Bayerstraße 28, 80335 München zu senden. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LH München.
Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe sowohl der Interessenbekundung als auch der Bewerbungsunterlagen dient der Sonderbriefkasten Rathaus München am Marienplatz 8. (Bis 24:00 Uhr wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Bitte denken Sie bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung daran, Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Für die Bewerbung sind ausschließlich die zugesendeten vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Vorblatt zur Bewerbung
2. mehrseitiges Bewerbungsformular

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Frist des Eingangs der Interessenbekundung gemäß Veröffentlichung

2. Ausschlusskriterium
Nichteinhaltung der Frist des Eingangs bzw. der formalen Bewerbungsvoraussetzungen
3. Ausschlusskriterium
Nichtdarstellung der geforderten Inhalte der Anlage 1 des Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 16675 vom 05.11.2019 insbesondere Punkt 2.2 bei nicht ausreichender Darstellung, dass die Träger*innen dauerhaft die der Fördervoraussetzungen nach dem BayKiBiG (einschließlich Betriebs-erlaubnis etc.) mit den Besonderheiten, die im Rahmen der Experimentierklausel, Art. 31 BayKiBiG, jeweils mit dem Freistaat Bayern vereinbart sind, voll erfüllt sowie bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Kooperationsvereinbarung für das Modell der Kooperativen Ganztagsbildung
4. Ausschlusskriterium
Nichterreichung von mindestens 7,0 Punkten (gilt nicht für den Finanzplan) bei der Bewertung nach den vorgegebenen Auswahlkriterien in jedem Teil des Auswahlverfahrens

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **02.08.2024** bei der LH München, Referat für Bildung und Sport, Grund-, Mittel-, Förderschulen und Tagesheime (RBS-A-4), Trägerauswahlverfahren KoGa, Bayerstraße 28, 80335 München in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs. Alle Kosten, die im Zuge dieser Bewerbung entstehen, sind von den Bewerber*innen zu tragen und in keinem Fall erstattungsfähig.

Folgende Kriterien und Gewichtungen werden für die Bewertung der Bewerbung zugrunde gelegt

Teil A für neue Bewerber*innen ohne KoGa-Standort in München

- Pädagogische Inhalte unter Berücksichtigung einer Kooperationsvereinbarung für Kombieinrichtungen für die Kooperative Ganztagsbildung sowie des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und ebenso unter Berücksichtigung der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (BayBL) (Gewichtung Faktor 1,5)
- Gesundheitsorientierung und Gesundheitsmanagement, auch im Hinblick auf die Rhythmisierung (Gewichtung Faktor 1,0)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 1,0)

Teil B für alle Bewerber*innen

- Querschnittsaufgaben (Gewichtung Faktor 1,5)
- Sozialraumorientierung / Kooperation am Schulstandort (Gewichtung Faktor 1,5)
- Organisationsstruktur (Mittagsversorgung), Raumnutzung und Qualitätssicherung, Personal (Gewichtung Faktor 0,75)
- Finanzplan (Art. 31 BayKiBiG, Experimentierklausel) (Gewichtung Faktor 0,5)

Die Zusagen erfolgen vorbehaltlich der entsprechenden Beibehaltung des Modells „Kombieinrichtung – Kooperative Ganztagsbildung“ durch den Freistaat Bayern, der Förderfähigkeit nach BayKiBiG sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München.

Das Staatliche Schulamt in der Landeshauptstadt München sowie das Sozialreferat der Landeshauptstadt München haben im Abstimmungsverfahren der Auswahlkommission eine beratende Rolle.

Bitte beachten Sie, dass es sich die LH München vorbehält, bei wesentlichen Veränderungen der Grundlagen tatsächlicher oder rechtlicher Art von den hier bekanntgemachten Rahmenbedingungen abzuweichen.

Für weitere Auskünfte zum Auswahlverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 089/233-83532 oder per E-Mail: **a4.tav.koga@muenchen.de**.

München, 11. Juni 2024

Referat für Bildung und Sport
Grund-, Mittel-, Förderschulen
und Tagesheime
RBS-A-4
Trägerauswahlverfahren KoGa
Florian Kraus
Stadtschulrat

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denissstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

